

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich; hier: Stellungnahme zum 1. Deckblatt

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.09.2016

Begründung für die Dringlichkeit:

In dem o. a. Planfeststellungsverfahren ist die Bezirksregierung Köln die zuständige Genehmigungsbehörde. Sie hat die Stadt Köln aufgefordert, zu der Planung des Landesbetriebs Straßenbau NRW Stellung zu nehmen. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 13.07.2016 hat die Stadt Köln die Gelegenheit, eigene Rechte geltend zu machen. Die Stellungnahme ist als Anlage 4 beigefügt. Die Entscheidung über diese Stellungnahme obliegt gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung dem Stadtentwicklungsausschuss. Die BV 2 ist vorher anzuhören. Um die Position der Stadt Köln im weiteren Verfahren vertreten zu können und um eine Verzögerung zu vermeiden, ist eine zeitnahe Entscheidung durch den StEA erforderlich.

Die nächste StEA-Sitzung findet erst am 15.09.2016 statt und die nächsterreichbare Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 12.09.2016. Damit der StEA noch vor Fristablauf im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung die abzugebende Stellungnahme beschließen kann, muss die Anhörung der Bezirksvertretung Rodenkirchen ebenfalls im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung erfolgen.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Rodenkirchen empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss, die als Anlage 4 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Anmerkung:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen beanstandet zum wiederholten Male die Zeitschiene der Fachverwaltung und erwartet dem Thema angemessen künftig im vorgesehen zeitlichen Rahmen beteiligt zu werden.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
<u>13.07.2016</u>	_____	<u>Gez. Homann</u>	<u>Gez. Schykowski</u>

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Vorhaben, geplante Maßnahmen, Genehmigungsverfahren

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat bereits im Jahre 2010 bei der zuständigen Bezirksregierung Köln die Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehung Meschenich beantragt. Von dem Vorhaben mit einer Baulänge von ca. 3,3 km sind neben dem Kölner Stadtgebiet auch Gebiete der Städte Hürth und Brühl betroffen. Überwiegend verläuft die B 51n auf dem Gebiet der Stadt Hürth. Für die Weiterführung der B 51n zwischen der K 27 / Am Feldrain und der Straße Am Eifeltor (mit Anschluss an die BAB A 4) wird noch ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die ursprünglichen Planunterlagen für den Bau der Bundesstraße B 51n haben in der Zeit vom 22.04. bis einschließlich 25.05.2010 öffentlich ausgelegen. Parallel fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Die im damaligen Verfahren fristwährend abgegebene Stellungnahme vom 11.06.2010 war Gegenstand der Beschlussvorlage Nr. 2032/2010. In seiner Sitzung am 09.09.2010 hat der Stadtentwicklungsausschuss dieser Beschlussvorschlage mit der Ergänzung zugestimmt, dass der Vorhabenträger gebeten werden soll, seine Planungen im Hinblick auf eine flächen- und kostensparende Bauweise zu optimieren, ohne dass dies zu Zeitverzögerungen führt. Die Bezirksregierung Köln wurde mit Schreiben vom 17.09.2010 entsprechend informiert.

Seitdem sind keine weiteren Verfahrensschritte erfolgt, ein Erörterungstermin hat noch nicht stattgefunden.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ist die ursprüngliche Planung überarbeitet worden. Die Bezirksregierung Köln hat nunmehr die entsprechend geänderten Antragsunterlagen (1. Deckblatt) mit der Aufforderung zur Stellungnahme übersandt. Die Änderungen betreffen insbesondere den Knotenpunkt zur Verknüpfung der B 51n mit der K 27 (Am Kölnberg) nordwestlich von Meschenich. Die hier nach der bisherigen Planung vorgesehene Kreisverkehrsführung entfällt. Stattdessen erfolgt die Verknüpfung in Form eines halben Kleeblattes. Die K 27 wird über die B 51n geführt und durch Rampen an die B 51n angeschlossen. Die Hauptfahrbeziehung ist auf die B 51alt ausgerichtet.

Auch die Landschaftspflegerische Begleitplanung wurde überarbeitet.

Weitere Einzelheiten zum 1. Deckblatt sind dem als Anlage 1 beigefügten Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Die öffentliche Auslegung der geänderten Unterlagen hat in der Zeit vom 30.05. bis 29.06.2016 bei 62/Bauverwaltungsamt stattgefunden.

Die Weiterführung der Ortsumgehung bis zur Bundesautobahn A 4 (Anschlussstelle Eifeltor) befindet sich zurzeit in der Phase der Linienabstimmung. Die Stellungnahme der Stadt Köln zur Linienabstimmung war Gegenstand der Beschlussvorlage Nr. 1568/2016, über die der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2016 entschieden hat.

Stellungnahme

Die vorgelegte Planung weist in naturschutz- und artenschutzfachlicher Hinsicht Mängel auf, die in der Stellungnahme im Einzelnen benannt werden. Außerdem enthält die Stellungnahme Forderungen und Hinweise zu den Belangen des Boden- und Grundwasserschutzes, der Wasserwirtschaft sowie

der Bodendenkmalpflege, die bei der Planverwirklichung zu beachten sind.

Im Hinblick auf die Weiterführung der Ortsumgebung bis zur A 4 wird die Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass mit der Stellungnahme im laufenden Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgebung Meschenich kein zukünftiges Votum für eine bestimmte Trasse in dem späteren Planfeststellungsverfahren zur Fortführung der OU präjudiziert wird.

Stellung und Rechtsschutzmöglichkeiten einer Gemeinde in Planfeststellungsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht in verschiedenen Verfahren beschrieben. So hat es in seinem Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, festgestellt, dass Gemeinden bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sind: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 09.10.2003, Az. 9 VR 6.03).

Begründung zur fehlenden Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW geplant und durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei der Bezirksregierung Köln. Im Genehmigungsverfahren hat die Stadt Köln die Gelegenheit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben. In dieser Stellungnahme werden die aus städtischer Sicht bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag zu berücksichtigenden Forderungen und Hinweise im Einzelnen aufgeführt. Die Abgabe einer Stellungnahme ist geboten, weil ansonsten möglicherweise bestehende Rechte verwirken (Präklusion) oder Auflagen zur Berücksichtigung städtischer Belange nicht in die Genehmigung aufgenommen werden.

Anlagen

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht
- Anlage 2 - Übersichtslageplan aktuelle Planung
- Anlage 3 - Übersichtslageplan ursprüngliche Planung
- Anlage 4 - Stellungnahme